

# Vertrag zu Werk- & Werklieferungsleistungen („AGB-WW“)

der  
**OMNINET Software-, System- und Projektmanagementtechnik GmbH**  
Dr.-Otto-Leich-Straße 3  
90542 Eckental  
Deutschland

im Folgenden als „OMNINET“ bezeichnet.

(Stand: 10.01.2024)

§ 1	GELTUNGSBEREICH	1
§ 2	VERTRAGSGEGENSTAND UND LEISTUNGSBESCHREIBUNG	1
§ 3	ZUSAMMENARBEIT DER VERTRAGSPARTNER	2
§ 4	MITWIRKUNGSPFLICHTEN	2
§ 5	VERFAHREN FÜR LEISTUNGSÄNDERUNGEN	2
§ 6	NUTZUNGSRECHTE	3
§ 7	ABNAHME	3
§ 8	MÄNGELANSPRÜCHE DES VERTRAGSPARTNERS	4

## § 1 Geltungsbereich

- § 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB-WW“) gelten für Verträge zwischen dem Vertragspartner der OMNINET und der OMNINET über Werkleistungen und Werklieferungsleistungen.
- § 1.2 Der Geltungsbereich der AGB-WW ist beschränkt auf den Bereich B2B und ist auf Verträge mit Verbrauchern nur insoweit anzuwenden, als die AGB-WW zur Auslegung des jeweiligen Individualvertrages im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen herangezogen werden können.
- § 1.3 Soweit nicht anders angegeben, beziehen sich Verweisungen in diesem Vertrag immer auf die AGB-WW.
- § 1.4 Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der OMNINET allgemeiner Teil („AGB-AT“) sowie die jeweils zusätzlich einschlägigen besonderen AGB.

## § 2 Vertragsgegenstand und Leistungsbeschreibung

- § 2.1 OMNINET erbringt Werkleistungen ausschließlich gemäß der im Vertrag und nachfolgend vereinbarten Bedingungen gegen die vertraglich vereinbarte Vergütung.
- § 2.2 Die Erfolgsverantwortung trägt die OMNINET nur, soweit
- alle für die Leistungserbringung maßgeblichen Kriterien bei Vertragsabschluss in der Leistungsbeschreibung insbesondere in Bezug auf Umfang und Wirkung konkret und abschließend definiert wurden und diese, Gegenstand des Vertrags geworden sind („vereinbarte Leistungskriterien“) und
  - der Kunde seine Mitwirkungspflichten rechtzeitig und ordnungsgemäß erfüllt.
- Liegt eine der Voraussetzungen nach a) oder b) nicht vor, schuldet die OMNINET keinen Erfolg.

Dies gilt nicht, soweit eine nicht rechtzeitige oder nicht ordnungsgemäße Mitwirkung gem. § 2.2 b) keine Auswirkungen auf die Leistungserbringung hat.

- § 2.3 Die Leistungsbeschreibung beruht auf den vom Vertragspartner mitgeteilten fachlichen und funktionalen Anforderungen des Vertragspartners. Die Leistungsbeschreibung gibt insbesondere die vereinbarten Leistungskriterien gem. § 2.2 a) und etwa dafür anzuwendende Testkriterien abschließend wieder. Änderungen der Leistungsbeschreibung erfolgen nur gemäß § 5.
- § 2.4 Etwaige Analyse-, Planungs- und Beratungsleistungen für die Leistungsbeschreibung erbringt OMNINET nur auf Grundlage eines gesonderten Vertrags.
- § 2.5 Soweit noch nicht in der Leistungsbeschreibung vereinbart einigen sich die Parteien rechtzeitig vor dem vereinbarten Beginn der Leistungserbringung, in der Regel bis spätestens zwei Wochen nach Vertragsunterzeichnung, anhand der vereinbarten Leistungskriterien auf die für deren Überprüfung durchzuführenden Testmittel und etwaige Testfälle.
- § 2.6 Soweit die Testmittel/Testfälle nicht rechtzeitig vereinbart worden sind, kann OMNINET ihrerseits praxisgerecht geeignete Testmittel/Testfälle verbindlich definieren. Die Interessen des Vertragspartners sind dabei angemessen zu berücksichtigen.

### § 3 Zusammenarbeit der Vertragspartner

- § 3.1 Die Ansprechpartner gem. § 1.4 in Verbindung mit § 2.1 der AGB-AT haben die mit der Vertragsdurchführung zusammenhängenden Entscheidungen unverzüglich herbeizuführen und für notwendige Informationen zur Verfügung zu stehen.
- § 3.2 Die Entscheidungen der Ansprechpartner sind zu dokumentieren.

### § 4 Mitwirkungspflichten

- § 4.1 Der Kunde wird die nach § 2.5 definierten Testmittel rechtzeitig und ordnungsgemäß übergeben. Befindet sich der Kunde mit der Übergabe in Verzug, etwa auf Grund einer Mahnung, ist die OMNINET berechtigt, geeignete Testmittel auf Kosten des Vertragspartners zu erstellen oder zu beschaffen (vgl. § 2.6).
- § 4.2 Der Kunde hat Mängel insbesondere gemäß § 2.4 der AGB-AT zu melden. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind dafür die entsprechenden Formulare und Verfahren der OMNINET zu verwenden.
- § 4.3 Meldungen etwaiger Mängel, die für einen unbeteiligten Dritten oder die OMNINET nicht leicht nachvollziehbar sind, gelten nicht als Mängelmeldungen.

### § 5 Verfahren für Leistungsänderungen

- § 5.1 Beide Vertragspartner können Änderungen der Leistungsbeschreibung gem. § 2.3 und Leistungserbringung vorschlagen („**Änderungsvorschlag**“). Dafür ist folgendes Verfahren vereinbart:
- § 5.2 OMNINET wird einen Änderungsvorschlag des Vertragspartners sichten und ihm mitteilen, ob eine umfangreiche Prüfung dieses Änderungsvorschlages erforderlich ist oder nicht.
- § 5.2.1 Ist eine umfangreiche Prüfung des Änderungsvorschlages erforderlich, wird OMNINET dem Vertragspartner in angemessener Frist den dafür voraussichtlich benötigten Zeitraum und die hierzu vom Vertragspartner aufzuwendende Vergütung mitteilen. Währenddessen werden die Arbeiten durch OMNINET auf Grundlage des bestehenden Leistungsvertrages weiter erbracht, soweit die Parteien nicht explizit und schriftlich vereinbart haben, dass die Arbeiten ruhen sollen. Eventuell hierdurch entstehenden Mehrkosten sind vom Vertragspartner zu tragen.
- § 5.2.2 Ist eine umfangreiche Prüfung des Änderungsvorschlages nicht erforderlich oder die beauftragte Prüfung abgeschlossen, wird OMNINET dem Vertragspartner entweder
- mitteilen, dass der Änderungsvorschlag im Rahmen der vereinbarten Leistungen für OMNINET nicht mit angemessenem Aufwand durchführbar ist oder
  - ein schriftliches Angebot zur Durchführung der Änderungen („**Änderungsangebot**“) unterbreiten. Das Änderungsangebot enthält insbesondere die Änderungen der Leistungsbeschreibung und deren Auswirkungen auf den Leistungszeitraum, die geplanten Termine, die Testmittel und die Vergütung.
- § 5.3 Der Kunde wird ein Änderungsangebot innerhalb der dort genannten Annahmefrist („**Bindefrist**“) entweder ablehnen oder die Annahme schriftlich oder in einer anderen vereinbarten Form erklären.
- § 5.4 Bis zur Annahme des Änderungsangebots werden die Arbeiten auf der Grundlage der bisherigen vertraglichen Vereinbarungen weitergeführt. Eventuell hierdurch entstehenden Mehrkosten sind vom Vertragspartner zu tragen.
- § 5.5 OMNINET und der Kunde können vereinbaren, dass von einem Änderungsvorschlag betroffene Leistungen bis zur Beendigung der Prüfung, oder - soweit ein Änderungsangebot unterbreitet, wird - bis zum Ablauf der Bindefrist unterbrochen werden.
- § 5.6 Verschieben sich aufgrund eines Änderungsverlangens des Vertragspartners oder einer vereinbarten Ruhefrist gem. §§ 5.2.1. Satz 2, 5.5 Zeitpläne, verlängern sich die von OMNINET einzuhaltenden Leistungszeiträume mindestens um die Zahl der Kalendertage, an denen die Arbeiten in diesem Zusammenhang unterbrochen wurden. Soweit hierdurch Zeitpläne der OMNINET betroffen sind, verlängern sich die

Leistungszeiträume insoweit, als es der OMNINET möglich ist, die zu erbringenden Leistungen in ihre Zeitpläne zu integrieren.

§ 5.7 OMNINET kann für die Dauer einer Unterbrechung eine angemessene Vergütung verlangen, außer soweit OMNINET ihre von der Unterbrechung betroffenen Mitarbeiter anderweitig eingesetzt oder einzusetzen böswillig unterlassen hat.

§ 5.8 Das Änderungsverfahren wird auf Anforderung der OMNINET schriftlich oder in Textform auf einem Formular von OMNINET dokumentiert, soweit nichts anderes vereinbart ist. Jede Änderung der Leistungsbeschreibung ist schriftlich oder in einer anderen zwischen den Vertragspartnern vereinbarten Form zu vereinbaren.

§ 5.9 Für Änderungsvorschläge der OMNINET gilt § 5.2 bis § 5.8 der entsprechend.

§ 5.10 Änderungsvorschläge sind an den Ansprechpartner gem. § 3.1 des Vertragspartners zu richten.

## § 6 Nutzungsrechte

§ 6.1 An den Leistungsergebnissen, die OMNINET im Rahmen des Vertrags erbracht und dem Vertragspartner übergeben hat, räumt sie dem Vertragspartner das nicht ausschließliche und grundsätzlich nicht übertragbare Recht ein, diese bei sich für eigene interne Zwecke im Rahmen des vertraglich vorausgesetzten Einsatzzweckes zu nutzen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Das ihm eingeräumte Nutzungsrecht an den von OMNINET übergebenen Leistungen kann durch den Vertragspartner allenfalls nur unter vollständiger Aufgabe der eigenen Rechte an Dritte übertragen werden.

§ 6.2 Im Übrigen verbleiben alle Rechte bei OMNINET. Insbesondere ist die OMNINET ausdrücklich berechtigt, Arbeitsergebnisse, die sich aus der Leistungserbringung der OMNINET ergeben, als Ausgangsbasis zur weiteren Entwicklung und Weiterentwicklung des Produktportfolios der OMNINET einzusetzen. Ansprüche gegen die OMNINET entstehen hieraus nicht. Hierdurch wird sichergestellt, dass der Vertragspartner, seine Leistungen zu einem angemessenen Preis von der OMNINET erhält. Die OMNINET verpflichtet sich sicherzustellen, dass hierdurch keine individuellen Daten des Vertragspartners an Dritte gelangen.

§ 6.3 Beabsichtigt der Vertragspartner eine vollständige Rechteübertragung gem. § 6.1, ist die OMNINET mindestens dreißig (30) Tage zuvor hierüber in Kenntnis zu setzen und ihr die Möglichkeit zu geben, der Übertragung zu widersprechen. Die OMNINET wird nur widersprechen, soweit wichtige Interessen der OMNINET durch die Übergabe tangiert werden, wobei sie die Interessen des Vertragspartners angemessen berücksichtigen wird. Dies ist insbesondere denkbar, wenn durch die Übertragung die Gefahr besteht, dass Konkurrenten, Zugriff auf wichtige und vertrauliche Informationen erlangen. Widerspricht die OMNINET einer derartigen Übergabe, verpflichtet sie sich einen angemessenen Wertersatz für die hieraus entstandenen Schäden zu entrichten.

§ 6.4 Kommt es beim Vertragspartner zu einem Betriebsübergang gleich welcher Art, oder erlangt ein Dritter beim Vertragspartner Sperrminorität („Change-of-Control“) ist die OMNINET hierüber unverzüglich zu unterrichten. Die OMNINET hat in diesem Fall das Recht den Vertrag zu kündigen und der weiteren Nutzung ihrer Leistungsergebnisse zu widersprechen. Die OMNINET wird nur widersprechen, soweit wichtige Interessen der OMNINET durch die Übergabe tangiert werden, wobei sie die Interessen des Vertragspartners angemessen berücksichtigen wird. Dies ist insbesondere denkbar, wenn durch die Change-of-Control die Gefahr besteht, dass Konkurrenten, Zugriff auf wichtige und vertrauliche Informationen erlangen. Widerspricht die OMNINET, verpflichtet sie sich einen angemessenen Wertersatz für die hieraus entstandenen Schäden zu entrichten.

§ 6.5 OMNINET ist berechtigt, angemessene technische Maßnahmen zum Schutz vor einer nicht vertragsgemäßen Nutzung zu treffen. Der vertragsgemäße Einsatz der Leistungen darf dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

§ 6.6 OMNINET kann das Einsatzrecht des Vertragspartners widerrufen, wenn dieser nicht unerheblich gegen Einsatzbeschränkungen oder sonstige Regelungen zum Schutz vor unberechtigter Nutzung verstößt. OMNINET hat dem Vertragspartner vorher eine Nachfrist zur Abhilfe zu setzen. Im Wiederholungsfalle und bei besonderen Umständen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Widerruf rechtfertigen, kann OMNINET den Widerruf auch ohne Fristsetzung aussprechen. Der Kunde hat OMNINET die Einstellung der Nutzung nach dem Widerruf schriftlich zu bestätigen.

## § 7 Abnahme

§ 7.1 Der Kunde hat innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen nach Zugang des schriftlichen Abnahmeverlangens OMNINET die Abnahme zu erklären, soweit keine andere Frist vereinbart wurde. Während dieses Prüfungszeitraums kann sich der Kunde, ggf. anhand der Testmittel gem. § 2.5, davon überzeugen, dass die Werkleistungen vertragsgemäß sind.

§ 7.2 Soweit es sich um Werklieferungsleistungen handelt, gilt das Abnahmeverlangen als Übergabe des von OMNINET hergestellten Werks.

§ 7.3 Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird ein gerügter Mangel einer der folgenden Kategorien zugeordnet:

- **Kategorie 1**

Die Werkleistung ist mit einem Mangel behaftet, der die Nutzbarkeit unmöglich macht oder nur mit schwerwiegenden Einschränkungen erlaubt.

- **Kategorie 2**

Die Werkleistung ist mit einem Mangel behaftet, der die Nutzbarkeit einschränkt, ohne dass ein Mangel der Kategorie 1 vorliegt.

- **Kategorie 3**

Die Werkleistung ist mit einem Mangel behaftet, der die Nutzbarkeit nur unerheblich einschränkt.

§ 7.4 Bei einem Mangel der Kategorie 1 kann der Kunde die Abnahmeerklärung verweigern. Dies gilt auch, wenn mehrere Mängel der Kategorie 2 zusammen zu Auswirkungen der Kategorie 1 führen. OMNINET wird ordnungsgemäß gemeldete Mängel gem. § 4.2 mit Auswirkungen der Kategorie 1 in einem angemessenen Zeitraum mindestens so beseitigen, dass keine Auswirkungen der Kategorie 1 mehr vorliegen. Soweit die Prüfungen wegen eines solchen Mangels, seinen Auswirkungen oder seiner Beseitigung nicht sachgerecht weitergeführt werden konnten, verlängert sich der Prüfungszeitraum für die davon betroffenen Werkleistungen angemessen.

§ 7.5 Bereits erklärte Teilabnahmen bleiben von späteren Abnahmeprüfungen für andere Leistungen unberührt. Gleiches gilt für bereits durchgeführte Prüfungen, außer, soweit diese von einem Mangel oder seiner Beseitigung betroffen sind.

§ 7.6 Wenn keine Mangelauswirkungen der Kategorie 1 vorliegen, gilt die Leistung als abnahmereif. Der Kunde hat unverzüglich nach Abschluss etwaiger Tests, spätestens jedoch nach Ablauf des Testzeitraums gem. § 7.1, die Abnahme zu erklären. § 8.1 ist zu beachten.

§ 7.7 Die Werkleistungen gelten - auch ohne ausdrückliche Erklärung und ohne Abnahmeverlangen der OMNINET - als abgenommen,

- a) wenn der Kunde die Werkleistungen zu anderen als zu Testzwecken in Gebrauch nimmt, oder
- b) mit Bezahlung, außer der Kunde hat berechtigterweise die Abnahme verweigert, oder
- c) wenn der Kunde innerhalb des Prüfungszeitraums gemäß § 7.1 keine Mängel rügt, welche die Abnahme hindern, oder
- d) wenn der Kunde innerhalb einer ihm dafür von OMNINET gesetzten angemessenen Frist keine Mängel rügt, welche die Abnahme hindern und OMNINET auf diese Folge hingewiesen hat oder
- e) wenn bei Verwendung der Testmittel gem. §§ 2.3 ff., § 4.1 die Tests ohne Mängel durchgeführt werden können, welche die Abnahme hindern.

§ 7.8 Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden abgrenzbare Teilleistungen auch einzeln nach diesen Regelungen abgenommen.

## § 8 Mängelansprüche des Vertragspartners

§ 8.1 Für Vertragspartner der OMNINET die Kaufleute sind gilt vorrangig § 377 HGB, mit der Maßgabe, dass die Rügeobliegenheit unabhängig vom jeweiligen Vertragstyp als vereinbart gilt.

§ 8.2 Der Vertragspartner hat Mängelansprüche nur, wenn gemeldete Mängel reproduzierbar oder anderweitig nachweisbar sind. Dies gilt auch für Mängel, für die Rechte bei der Abnahme vorbehalten sind. Für die Mitteilung von Mängeln gilt insbesondere § 4.2.

§ 8.3 Stehen dem Vertragspartner Mängelansprüche zu, hat er zunächst nur das Recht auf Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Nachfrist. Die Nacherfüllung beinhaltet nach Wahl der OMNINET entweder Mangelbeseitigung oder Neuherstellung.

§ 8.4 Schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist sie aus anderen Gründen nicht durchzuführen, gilt § 6 AGB-AT. Zu einer kostenpflichtigen Selbstvornahme kann der Kunde nur berechtigt sein, wenn ein Mangel trotz Ablaufs einer angemessenen Frist zur Nacherfüllung nicht beseitigt ist und die Ursache hierfür in der Sphäre der OMNINET liegt.

§ 8.5 Ist die Nacherfüllung verzögert, gilt für Schadens- und Aufwendungsersatz der OMNINET insbesondere § 6 der AGB-AT.

§ 8.6 Soweit dem Kunde ein Wahlrecht zusteht, übt er dies innerhalb einer angemessenen Frist aus, spätestens jedoch innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen.

§ 8.7 Für Sachmängel wird nochmals ausdrücklich auf die ergänzenden Vorschriften des § 4 der AGB-AT, für Rechtsmängel § 5 der AGB-AT hingewiesen.